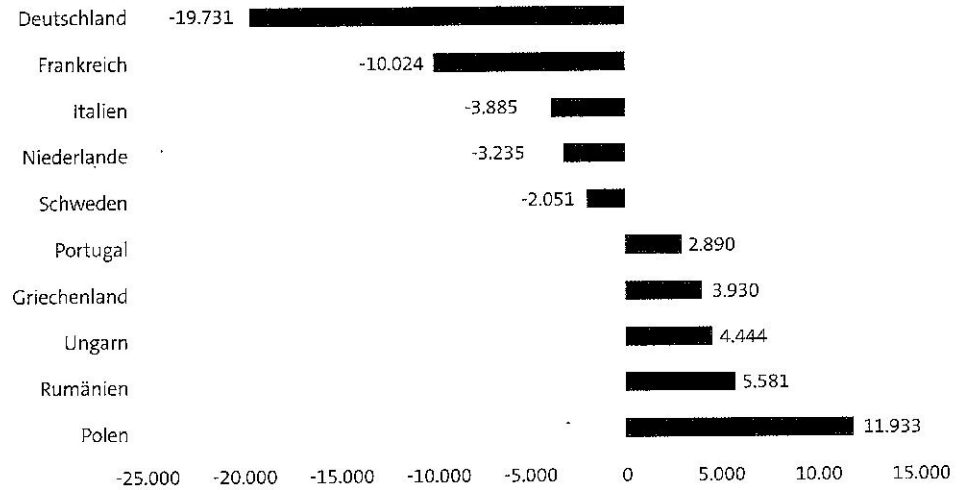


# Die Interessen der deutschen Steuerzahler auch auf EU-Ebene im Blick behalten

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) hat kürzlich Zahlen der Nettozahler/-empfangenpositionen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten veröffentlicht. Deutschland war 2022 mit knapp 20 Mrd. Euro in absoluten Zahlen per Saldo nach wie vor der mit Abstand größte Nettozahler der EU, gefolgt von Frankreich mit rund 10 Mrd. Euro. Polen hingegen war mit knapp 12 Mrd. Euro in absoluten Zahlen per Saldo der mit Abstand größte Nettoempfänger, gefolgt von Ungarn mit rund 4,5 Mrd. Euro. Insgesamt sind 2022 ca. 151 Mrd. Euro aus dem EU-Haushalt an die Mitgliedstaaten geflossen. Es zeigt sich also, dass Deutschland, mit Blick auf die eigenen Steuerzahler, weiterhin für strikte fiskalische Zurückhaltung auf EU-Ebene werben sollte.

Top 5 der Nettozahler/-empfänger, in Mio. Euro



Markus Kasseckert, kasseckert@steuerzahlerinstitut.de

Quelle: Eigene Darstellung nach IW Köln (2023).

## Geschäftsführer nutzt Dienstwagen nicht privat – Finanzamt verlangt trotzdem Steuern

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH ist kein geldwerter Vorteil für die private Nutzung eines Dienstwagens zu versteuern, wenn eine vertragliche Vereinbarung die private Nutzung untersagt. Das Finanzgericht Münster hat dies in einem Urteil vom 28. April 2023, Az. 10 K 1193/20 (K,G,F) jedoch anders gesehen. Eine GmbH hatte ihrem Geschäftsführer einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt und die Privatnutzung ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen nach der 1-Prozent-Regelung und versagte auch die Sonderabschreibung, da eine kaum ausschließlich betriebliche Nutzung vorlag. Eine weitere Besonderheit ist, dass die betroffene GmbH nur einen Alleingesellschafter-Geschäftsführer hat. Aufgrund des fehlenden Interessengegensatzes hatte das Privatnutzungsverbot weder gesellschaftsrechtliche noch arbeitsrechtliche Konsequenzen. Das bedeutet, dass der vertragliche Ausschluss der Privatnutzung hier problemlos umgangen werden konnte:

Nach Auffassung des Gerichts kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass sich der Geschäftsführer tatsächlich an das Verbot gehalten hat, da der Anscheinsbeweis nicht entkräftet wurde, z. B. durch das Führen eines Fahrtenbuches. Gegen das Urteil ist die Revision beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 33/23 anhängig. In vergleichbaren Fällen sollte daher Einspruch erhoben und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

m.ehrentreich@steuerzahler.de

